

VIER URKUNDEN VOM KOLTEPE <*>

B. Landsberger

1. STREIT UM DEN NACHLASS EINES HÄNDLERS

(Tafel aus dem Museum von Kayseri)

rabişum um - me - a - nu Puzur - A - sur

u - me - ir - u Puzur - A - sur

a - na En - na - Su - in

iş - ba - at - ni - a - ti - ma la li - bi

(5) i - li - ma a - bu - ni me - it - ma

i - mu - at a - bi - ni

um - me - a - nu a - bi - ni 12 ta - ma - la - ki

sa tup - pi kaspam. ku - nu - ki

huraşam ku - nu - ki 2 su - uq - la - tim

(10) sa eru'im kaspam u huraşam **U** eru'am

i - na ma - şa - ar - tim ku - nu - ku

sa a - bi - ni um - me - a - nu - u

a - bi - ni e - ru - bu - ma

ip - qi - du - ni - ku - um mi - ma

(15) a - nim a - ma - nim ta - di - in

um - ma En - na - Su - in - ma

um - me - a - an a - bi - ku - nu

is - tu l) a - atı - su - sa - na

i - li - kam - ma mi - ma

(20) a - nim a - na Pu - sa - su

ap - qi - id um - ma

Pu - sa - su - ma i - na kaspim

huraşim a - şı - it

a - bi⁴ - ku - nu sa sa - qu - lim

(25) u - sa - qi - el - ma si - ti

a - na A - sir - il amsi si

ap - qi - id - ma a - na a - lim ki

U - bi - el - ma lu - qu - tum

e - li - a - ma lu - qu - ut - ku - nu

(*1 Dieser Artikel wLirje im Juli 1937 abgeliefert. Seither erschienene Literatur konnte nicht berücksichtigt werden.

- (30) a - na Ku - lu - ma - a pa - aq - da - at
 al - ka - ma lu - qu - ut - ku - nu
 li - qi - a um - ma En - na - Su - in - ma
 mi-mala ta - tu - ra - nim
 um - ma rabişum - ma u me - ir - U
- (35) Puzur - A - sur - ma mi - ma
 Ja ni - tu - ra - kum
 a - sar ta - ap - qi - du
 Pu - sa - su ni - se - e
 a - na a - na - tim a - ni - a - tim
- (40) ka - ru - um Ka · ni - is i · di - ni - a - ti - ma
 maoar patrim sa A - sur si - bu - ti - ni ni - di - in
 maoar A - gi - a mera Puzur - A - sur maoar Ma - şı - i - li
 mera Pu - sa - si - im maoar ilam - pi - Ja - ab
 mera A - sur - na - da

OBERSETZUNG

«Der Kommissar, die Geldgeber des Puzur - Assur und die Söhne des Puzur - Assur nahmen uns in Sachen des Enna(m)-Suen (als Zeugen) <und es sprachen der Kommissar und die Söhne des Puzur - Assur>: "Leider (5) Gottes ist unser Vater gestorben und nach dem Tode unseres Vaters übergaben Dir die Geldgeber unseres Vaters 12 Urnen mit Tontafeln, versiegeltes Silber, versiegeltes Gold, 2 Behaltnisse

(10) mit Kupfer, sowie (loses) Silber, Gold und Kupfer, nachdem sie in den versiegelten Aufbewahrungsraum unseres Vaters sich Einlass verschafft hatten; wem hast Du alle (15) diese Gegenstände ausgeliefert?» Darauf Enna(m)-Suen:

«Der Geldgeber Eures Vaters kam aus Iahsusana und ich (20) übergab alle diese Gegenstände dem P-:!sasu.» Darauf Pusasus: «Mit dem Silber und Gold bezahlte ich die Ausgaben Eures Vaters, (25) was zu bezahlen war; den Rest <des Oeldes> übergab ich dem Assur - amsi und er transportierte es nach der Stadt (Assur), hierauf ging die Ware (in den Palast) hinauf und Euere Ware ist (30) dem Kulluma übergeben.

Oeht und nehmet Euere Ware!» Darauf Enna(m) - Suen: «Ihr sollt mich nicht wieder belangen!» Darauf der Kommissar und die Kinder (35) des Puzur - Assur: «Wir wollen Dich nicht wieder belangen! Dert, wohin Du sie übergeben hast, bei Pusasus werden wir (die Gegenstände) einfordern.» für diesen Rechtsstreit verwendete uns (40) die Handelskommune von Kar.is (als Zeugen) und wir gaben unsere Zeugenschaft vor dem Schwerte des Oo:tcs Assur (zu Protokoll)». 3 Zeugen.

Der Streit um den Nachlass des Puzur - Assur bildet den Gegenstand von 4 uns erhaltenen Prozessurkunden, die ich folgendermassen benenne: A unsere Tafel; B₁ = TCL 21, 270 [1]; B₂ = OIP 27, Nr. 57 (einen Tag nach B₁ abgefasst); C = EL Nr. 253 (ergänzt von Lewy EL II S. 186 f. aufgrund B₁).

1. Nach dem Tode [2] des Puzur - Assur dringen seine Glaubiger [3] in den versiegelten Kassenraum dieses Handlers ein und beschlagnahmen das Archiv und den Kassenbestand, sie befriedigen sich aber nicht aus dem letzteren, sondern übergeben die beschlagnahmten Gegenstände einem Treuhänder namens Enna(m) - Suen. Die Erben des Verstorbenen sind nicht in Kanis.

2. Der während dieser Aktion von Kanis abwesende Pusu beschlagnahmt (*ašbat* B₁ 26) die erwähnten Gegenstände, die ihm der Treuhänder ohne Protest ausliefert. Seine Legitimation zu dieser Massnahme leitet sich daraus ab, dass auch er ein *ummelinu* des Verstorbenen ist (so nach A Z. 17 verglichen mit B₁ Z. 24 bzw. B₁₁ Z. 15), nach den übrigen Urkunden aber daraus, dass er zum letzteren im Verhältnis

eines *tappa bit abini* stand (B₁ Z. 15, B₂ Z. 6, C Z. 3), dass er also sozusagen die Rechte der Firma, für die Puzur - Assur tätig gewesen war, wahrnimmt. Trotzdem versteht man nicht recht, warum Enna(m) - Suen dem Pusu die Priorität so glatt einräumt. Vielleicht stecken die beiden unter einer Decke und erfinden ihre Darstellung des Einbruchs in die Kasse des Toten, um diese unerlaubte Handlung (s. unten 4a) auf unbekannte Dritte (*ummelinu u tamkliru*) abzuwalzen).

[1] In diesem Artikel werden die Abkürzungen nach der Abkürzungsliste der Zeitschrift für Assyriologie verwendet, ausserdem EL = Eisser und Lewy, Die alt - assyrischen Rechtsurkunden vom Kültepe (MVAeG 33 und 35,3).

[2] Die Annahme von Eisser und Lewy, «tot sein» habe an unserer und verwandten Stellen einen jeweils zu erratenden Doppelsinn, neben dem physischen Tod auch den finanziellen Ruin (EL I S. 155, II 162), kann ich nicht billigen. Man hatte in Fällen wie EL Nr. 246 oder 337 den «Toten», dessen Zeugnis entscheidend wäre, nur deshalb nicht befragt, weil er «seine Rechtspersönlichkeit eingebüsst» habe; in EL Nr. 246 hinterlässt der «Tote» seinen Kindern eine Urkunde; in den hier behandelten 4 Texten bemühen sich die Hinterbliebenen um die Erlangung des Vermögens des Toten und führen darum einen kostspieligen Prozess.

[3] *Ummeana* (so A Z. 7), *ummeana u tamkaru* (B₁ Z. 17, B₂ Z. 8). Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien bedarf der Untersuchung. *u.* sind wohl die Kapitalisten, die den unselbständigen Händlern Geld zur Finanzierung ihrer Geschäfte bei freier Verwaltung übergeben; *tamkaru* spezielle Auftraggeber, die sich das Eigentum an den vom Händler verwalteten Werten jeweils sichern,

3. Immerhin handelt Pusasü wie einer, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, indem er zunächst die unbezahlten Rechnungen des Verstorbenen bezahlt (A 23- 25, B₂ 24 f.). Den Rest des Geldes lässt er durch einen bekannten Transportör nach Assur schaffen (wohl an den «unser Vater» genannten Prinzipal) [1] und sichert in Vertretung des *tamkaru* («rechtmässigen Eigentümers») das Eigentum an den Gegenständen [2]. Diese Massnahme scheint aber für P. schliesslich nicht erfolgreich gewesen zu sein, denn sie führt zu dem durch die schlecht erhaltene Urkunde C repräsentierten Prozess gegen den Transportör Assur - Samsi, in welchem P. diesem nicht auftragsgemässe Bestellung des Geldes vorwirft.

4. Erst nachdem Pusasü den Barbestand der Hinterlassenschaft nach Assur hatte verbringen lassen, melden die Hinterbliebenen ihren Anspruch an (Söhne und eine Tochter). Um ihn durchzusetzen, lassen sie sich (von der Stadtbehörde Assur) einen *rabišu* (Kommissar) stellen und reisen mit diesem nach Kanis. Ihren Anspruch begründen sie mit 2 Formeln:

a) *kaspum ina maššartim sä abini ušam* (B₁ 39 f.). Da mit leugnen sie wohl das Recht irgendjemandes, den Kassenraum des Puzur - Assur zu öffnen, erklären also die ad 1 angeführte Aktion für ungesetzlich.

b) *abuni tamkarum* (B₁ 41). Damit wird die Berechtigung der Aktion ad 3 in Abrede gestellt. Nur Puzur - Assur selbst (und somit auch nur seine Rechtsnachfolger) darf über das Geschäftskapital verfügen, der *tamkarum* («verfügungsberechtigte Eigentümer»), in dessen Namen Pusasü das Geld beschlagnahmt und weggebracht hat, wird als Fiktion erklärt.

5. Weder die ad 1 genannten Glaubiger noch Pusasü [IJ A 27 f., in B nicht erwähnt.

[21 in A ilbergangen; B₁ Z. 30 ff.: *kašpam ana A opqidma sumi tamkarim uddi - ma ina kaspim qüti askun*; B₂ Z. ?7 f.: *kima tamkiirim qüti askun*. Dies haben wir uns wohl so vorzustellen, das ein EL Nr. 140 analoger Transportvertrag ausgestellt wurde, mit den Klauseln *k,špam... kunu(ki sa kima tamkii,im* und *aššer tamkiirim*. Der Usus, die Person des Glaubigers, Empfängers etc. auf diese Weise offen zu lassen, ist in unseren Urkunden sehr beliebt. Sein Sinn ist nicht immer durchsichtig. Oft scheint er der leichteren Übertragbarkeit des Eigentums zu dienen (vgl. Eisser, EL I S. 123), oft aber auch dann angewendet worden zu sein, wenn die Eigentumsverhältnisse kompliziert oder unklar waren, sodass ein besonderer Nachweis des Eigentums geführt. oder das fragliche Gut erst durch die Behörde einer bestimmten Person zuerkannt werden musste,

noch die Hinterbliebenen haben sich für den Warenbestand (*luqūtu*) der Hinterlassenschaft interessiert. Erst nachdem Pusa zu der Ordnung der Angelegenheiten seiner Firma (nach Assur) berufen worden ist, «legen» seine Vertreter «ibre Hand» auf die Waren (d. h. sie sichern ihrem Prinzipal das Eigentum daran) «am Eingang des Stadttores» [1].

Die Politik des Pusa geht nun dahin, die Ansprüche der Erben von dem Geld - auf den Warenbestand abzulenken. Hier steht die von P. in B gegebene Darstellung in Widerspruch mit dem Tatbestand des Protokolls A: nach B Mitte er schon in seiner Abwesenheit von Kanis auf die Nachricht von dem Einspruch der Erben die Freigabe der Waren verfügt, in A dagegen wenden sich diese auf dem Umweg über Enna(m)-Sue an den in Kanis anwesenden Pusa. In diesem Moment sind die Waren bereits freigegeben und befinden sich in den Händen des als Treuhänder fungierenden Kulluma [2]. P. erkennt die Ansprüche der Hinterbliebenen somit an. In A spricht er (Z. 29) von «euren Waren», in B₁ empfiehlt er dem Händler 11-';!edaku, der

im Namen seines *tamkliru* einen Posten Zinn und Stoffe aus dieser *luqūtu* frei machen will, sich mit den Hinterbliebenen auseinanderzusetzen. Ob diese nun schliesslich in den Besitz des Geldes und der Ware gelangten, erfahren wir nicht. Jedenfalls mussten sie nicht nur die erwähnte Auseinsetzung mit il--yedaku bestehen, sondern auch zusehen, wie das *ka,um Kanil* aus dem Warenbestande einen bisher nicht genannten Glaubiger des Puzur - Assur (wohl gleichfalls Puzur - Assur mit Namen, fü 38 - 40) befriedigte.

2. SUEA LIQUIDIERT SEIN HANDELSUNTERNEHMEN. (TAFEL AUS DEM MUSEUM VON KAYSERi)

ka - ru - um Bu - ru - <us> - t, a - tum
 řa - t, i - ir rabi di - nam i - di - in - ma
 {i - di - in - ma} 35 ma - na

kasap⁸P- su sa Su - e - a

[1] *bab a ullim*. Das scheint zu bedeuten «öffentlich», «vor Zeugen». Ebenso wird TCL 19, 67, 26 ff. «am Eingang des Stadttores die Hand auf die Waren gelegt»; dies geschieht in Assur durch Vertrauensleute des Erwerbers der Waren und in dessen Namen.

[2] in dessen Händen gehen die Waren zum Palast hinauf (dies ist der Moment, in dem das Protokoll A verfasst ist, Z. 29), in fü sind die Waren bereits vom Palast heruntergekommen (Z 38). Sonst passieren Waren den Palast für die Entrichtung des Einfuhrzolls (vgl. Götzze, Kulturgeschichte 71).

- (5) En - nam - A - sir u - ta - ar
 JJ.u - sa - ru - um u a - mu - tam
 sa na - <as->u-ni - ni a - na
 En - nam - A - sir i - za - az
 i - na 1 bilat 30 ma - na kaspim
- (10) sa tup - pa - am sa Su - e - a
 En - nam - A - sur ib - ri - mu
 AN - NA u KU. Ijl. A sa lja - JJ.i - im
 sa En - nam - A - sir
 u Su - e - a a - na sa tup - pi - su
- (15) ta - JJ.u - u lu - qu - tam
 sa lja - JJ.i - im ki - ma
 na - 2S - u - ni i . şa - JJ.i - ir
 lu - qu - tum a - na En - nam - A - sir
 i - za - az si - ti kaspim
- (20) ki - ma i - di - nu - su - ni
 AN. NA i - na AN- NA erU'um dammuqum <ina erU'im
 dammuqim>
 KU. Hl. A i - na KU. Hl. A hurasum
 i - na JJ.uraşim i - mı 1 bilat 30 ma - na i
 - şa - JJ.i - ir - ma tu p - pu - su
- (25) sa 1 bilat 30 ma - na kaspim
 En - nam - A - sir a - na Su - e - a
 i - da - ma i - du - ak i - na
 50 ma - na kaspim sa Ku - zi - a
 u Su - e - a a - na En - nam - A - sur
- (30) JJ.a - bu - lu - ni - ma i - na
 qa - qa - ad sal - me • su - nu
 ra - ak - su tup - pa - su - nu
 En - nam - A • sir a - na Su - e - a
 i - da - an - ma i - du - ak - ma
- (35) En - nam - A - sir Ku - zi - a
 i - se - e lu - qu - tam lu kaspam
 lu AN. NA lu KU. Ijl. A
 lu JJ.uraşam ma - la Su - e - a a - na
 Ku - zi - a sal - tam i - di - nu Su - e - a
- (O) lu - qu - su i - la - qi

OBERSETZUNG

«Die Handelskommune Burushaddum in ihrer Gesamt- heit
 füllte folgenden Rechtsspruch: «35 Minen, das Silber des Suesa,
 wird (5) En nam - Assur zurückgeben; **u n d**, . -

metan, das man bringen wird, steht (dafür) dem Ennam - Assur zu.

Von ein Talent 30 Minen Silber, (10) worüber Ennam - Assur eine Tafel des Suea als Urkunde anerkannt hat [1], Zinn und Stoffe von ljaJJJum, die Ennam - Assur und Suea in den Betrag seiner (des Suea) Tafel eingerechnet [1a] haben, (15) werden, sobald man die Ware von ljaJJJum bringen wird [2], abgezogen werden; die.. ware steht dem Ennam - Assur zu. Was den Rest des Oeldes betrifft, so wird es, (20) so wie er (Ennam - Assur) es ihm (Suea) gegeben hat, (nam- lich) Zinn vom Zinn, Feinkupfer vom Feinkupfer, Stoffe von Stoffen, Oold vom Qold [3], von dem einen Talent 30 Minen abgezogen werden und (25) Ennam - Assur wird dem Suea seine über ein Talent 30 Minen Silber lautende Tafel über- geben und sie wird vernichtet werden.

[1] *tupoam !Jarmum* steht zwar ganz im Sinne des altbab. *kanikum*, aber *!arama* ist nicht = *kanaku*, wie ich früher meinte, denn (*J.* wird niemals von den sich Verpflichtenden ausgesagt, sondern von der Ge;;::enseite. Es ist also der Akt, durch den die An nah m e der Verpflichtung be- kundet wird, entsprechend *qanna masaru* der Kerkuk - Tafeln, worüber Koschaker, Neue keilschr. Rechtsurk. 20 und Ober einige griech. Rechts- urk. 116. *tuppi* B (Gen.) A (Nom.) *!Jrim* (vgl. etwa den EL il 123 b über- setzten Brief) entspricht der altbab. Ausdrucksweise B (Akk.) A (Nom.) *kunukkam usezib*. Da alle «kapp.» Urkunden in gesiegelte Hüllen gesteckt wurden, so wird die Obersetzung Lewys «in Hülle einschliessen» emp- fohlen. Aber gegen sie ist folgendes einzuwenden: Briefe, die gleich- falls in Umschlage getan wurden, bezeichnet man nicht als *tappum bar- mum*, sondern als *tuppum kunukku* N. - Dem juristischen Symbolakt des (*Jrurama*, durch den die gewahrende Partei den Vertrag annahm, musste der Symbolakt des sich Verpflichtenden, d. i. das Siegeln, vorangehen; gesiegelt kann aber erst werden, nachdem die Tafel in den Umschlag gelegt ist. Vom sprachlichen Standpunkt ist die Gleichung (*J.* = *ariimu* «mit einem Umschlag versehen» (der Umschlag selbst *irmu*, *irimtu*), die zuletzt von Meissner, AfO 7,208 vertreten wurde, sehr bedenklich; *ariimu* würde

im Altassyrischen ebensowenig in veränderter Gestalt auftreten wie etwa *akalu* (Die wenigen Beispiele, in denen anlautendes ' als **b** wieder- gegeben ist, sind vereinzelte Schreibungen, so das Sandhi *ina (Jadiiininim* BB 48, 24; *bappari* neben *appari* Fauna 102; *!Jadir* für *adir* in astrol. Omina; *unnubu* wohl andre Wurzel als *!Junnubu*.) - Zeugen (sibi) als Objekt von (*Jariimu* TCL 19, Nr. 62, 23 und 25 (und vielleicht EL Nr. 250, 11 f.); = «sich der Zeugen versichern»?

[1a] Für diese Bedeutung vgl. OLZ 1922, 408²; Lewy, EL il 192 sub 5).

[2] Suea selbst war nicht nach tag.\}um gereist: daher *nas'uni* Plural, entweder Fehler für *nas'uninni* wie Z. 7 oder nicht ventivisch.

[3] Man darf wohl nicht übersetzen •Zinn in Zinn (wird er zurück- geben)•, dies ware anders ausgedrückt worden, sondern: von dem auf der Tafel gebuchten Gesamtbetrage an Zinn usf. werden die jew ils eintreffenden Quantitäten dieser (und der anderen) Waren abgebucht.

Von den 50 Minen Silber [1], die Kuzia und Suea dem Ennam -Assur (30) schulden und für die die beiden solidarisch haften, ihre (der beiden) Tafel wird Ennam - AMur dem Suea geben und sie wird vernichtet werden; (35) Ennam - Assur wird (diesen Betrag) von Kuzia fordern.

Die Ware, ob Silber ob Zinn ob Stoffe ob Gold, alles was Suea dem Kuzia als freie Handelsware übergeben hat, Suea wird (40) diese seine Waren (wieder) an sich nehmen.»

Die hier veröffentlichte Urkunde, die ich als K abkürze, kommt zu den 13 Urkunden hinzu, aus denen wir bisher die Auseinandersetzung zwischen Ennam -Assur [2] und Suea kennen. Sie finden sich als EL Nr. 330 - 341 von Lewy bearbeitet und sind in eingehendster Weise von Eisser analysiert worden (EL il S. 109 - 150). Meine Auffassung weicht von der Eissers darin ab, dass ich von einem zunehmenden Vermögensverfall des Suea (Eisser S. 128f.) in unseren Urkunden nichts entdecken kann. S. ist in der grossen Abrechnung mit Ennam - Assur durchaus aktiv, was durch die neupublizierte Tafel noch deutlicher wird.

Unsere Urkunde ist ein genaues Duplikat von EL 331. aber um einen Abschnitt vermehrt.

Die Auseinandersetzung betrifft folgende Angelegenheiten:

- a) *lusuuru* und *amiilu* im Werte von 35 Minen Silber;
- b) Darlehen von 90 Minen Silber, dem Suea von Ennam-Assur gegeben;
- c) Darlehen an Kuzia im Betrag von 50 Minen Silber;
- d) *luqitu Jalittu*, von Suea dem Kuzia gegeben;
- e) Darlehen von 10-bzw. 5 Minen Silber, Glaubiger Suea, Schuldner Suen - nada bzw. Puzur - Btar;
- f) Sendung von 1/2 Mine Silber nach Ijag.g.um;
- g) Depositum von 40 Minen Silber.

Die Oegenpartei des E. bildet in diesem letzten Stadium der Bruder bzw. der Vater des Suea, ferner anscheinend ein Vertreter seiner Kinder (*klma mera m tim* 337,6). Es wird sonach von S. als von einem Toten gesprochen, andere mit **Bezug auf S. in dieser** Urkundenreihe gebrauchte Wendung-

[1] Da man für partitives *ina* keine Beziehung sieht, dürfte ein durch Streichen von *ina* Z. 27 zu beseitigender Textfehler vorliegen.

[2] Für das erste Namenselement finden sich die Schreibungen *En - um* - und *En - nam* -. Es ist mir nicht sicher, ob wir mit Lewy EL il S. 170 und Gelb, OIP 27, 24 für NAM den Lautwert *num* einsetzen dürfen. Vielleicht ist *En'am - Asiur* die archaische Form des Namens. Vgl. auch den Wechsel von *Ennu(m)-beli* und *Enna(m)-beli* TCL 19, 51 - 55.

gen möchte ich jedoch dahin deuten, dass der Tod des S. noch nicht sicher beglaubigt ist, er vielmehr als verschollen gilt[1].

a - f betreffen Handelsgeschäfte, aus denen sich Suea zurückzieht und in die Ennam - Assur für ihn eintritt.

Die Auseinandersetzung spielt sich in 3 Phasen ab: zu- nächst werden die Angelegenheiten a - d durch ein Urteil der Handelskommune BurusI.J.addum entschieden, das uns durch K und EL 331, sowie durch die gesondert ausgefer- tigte Einzelentscheidung 334 erhalten ist.

Bald nach der Fällung des *din karim* scheint Suea aus BurusI.J.addum ausgewandert zu sein, derin **EF** überlasst die endgültige Liquidation seiner Geschäfte einem bevollmach- tigten Vertreter. Sie erfolgt im Wege gütlicher Einigung [2] durch die uns erhaltene Tafel EL 332, auf die im dritten Stadium der Auseinandersetzung als auf ein *tuppum sa gamir a'!!atim* zurückgegriffen wird (EL 335,9) [3]. Ausser den An-

[1] *la libbi ilimma S. sannu* 338,4; 340,6; *missu metum missu parrum* 337,5. Dafür folgender Übersetzungsversuch: «Ist er tat, ist er (nur) irgend- wahin verschlagen?» (Für *missu* mit Naminativ vgl. van Saden, ZA 40, 200; *parru* vielleicht Synonym van *sapl.Ja*, wie sonst). Eisser und Lewy deuten auch hier «tat» im Sinne van «finanziell ruiniert». Aber abgese- hen davon, dass die Analyse der Urkunden keinerlei Indiz für die schlechte Vermögenslage des S. ergeben hat, wäre es höchst verwun- derlich, wenn die rei.:he Familie des Grasshändlers Pusu - kin den S. ohne Hilfe hätte soweit sinken lassen; dass diese Familie vallends jetzt den nach ihrer Meinung nach vorhandenen Vermögenswerten des S. nicht in dessen Interesse, sondern seiner Kinder bzw. der Familie selbst nachginge, ohne die unschätzbar wichtige Zeugenaussage des S. in Anspruch zu nehmen.

Aus einem Briefe des Assir - muttabbil, eines Bruders des Suea, der vor kurzem vom Museum in Ankara erworben wurde, müssen wir schliessen, dass der verschollene Suea wieder auftauchte. In diesem Briefe handelt es sich um die Teilung des Erbes des Pusu - kin. Ein Beitrag von 4 Minen Gold, den Pusu - kin einem gewissen En'um-Assur, Sohn des Enna(m) - Suen auf lange Frist geliehen hatte (*ana ruqim nadilnu*, s. zu solchen langfristigen Anlagen unten Nr. 3), soll unter die 5 Erben des P. geteilt werden. Dabei beansprucht Assir - muttabbil ausser seinem eigenen nach den Anteil seines Bruders Suea und seiner Schwester Iku(n) - pasa; desgleichen steht dem Assir - muttabbil 1/5 von 2 Minen Gold zu, rüe Pusu - kin dem Assur - malik, Sohn des Enna(m) - Suen auf lange Frist geliehen hatte; auch hier handelt es sich um das Fünftel des Suea. In beiden Fällen stützt sich Assir - muttabbil auf eine Urkunde des Suea, durch die diese Anteile auf ihn (den Assir - muttabbil) über- tragen wurden.

[2] *ina mīgrlītusunū* EL 332,3; von Eisser S. 118 nicht verstanden.

[3] Merkwürdigerweise zieht Eisser S. 112 und 119 aus Z. 35 ff. van EL 332 den Schluss, dass Suea bei dieser Verhandlung anwesend war; er hätte nur deshalb nicht selbst verhandelt, weil er •zwar rechts - und

gelegenheiten a - dt die inzwischen ein fortgeschritteneres Stadium der Entwicklung erreicht haben, enthält diese Endauseinandersetzung nur noch die geringfügigen Geschäfte ef und den leidigen Streitpunkt g, der durch einen (später angefochtenen) Verzicht der Partei S. entschieden wird [1].

Wenn wir von gewissen dunklen Andeutungen über noch unbereinigte Forderungen der Rechtsnachfolger des S. absehen (s. unten S. 19 f.), so ist dieser letzte Punkt der einzige, um den der Streit noch geht.

Die einzelnen Punkte der Auseinandersetzung:

a: K, 3 - 8 = EL 331,3 - 8; 332,13 - 21.

S. hat 35 Minen Silber zum Einkauf von *l:J.usaru* und *amiifu* [2] nach einem unbekanntem Orte [3] gesandt; dieses Geschäft übernimmt E., d. h. er soll nach Eintreffen der Waren diese in sein Eigentum übernehmen (*ana... izzaz*), gleichzeitig aber Schuldner des S. werden. in der zweiten, durch EL 332 repräsentierten Phase scheinen die Waren bereits eingetroffen zu sein [4], E. gilt als ihr Käufer [5]. Von der Kaufsumme hat er schon ein Drittel getilgt, für den

parteifähig, aber nicht mehr prozessfähig» ist. Abgesehen davon, dass es sich gar nicht um einen Prozess handelt, wird wohl niemand solch überfeine juristische Begriffsdifferenzierung den alten Händlern von Kanis zutrauen.

{1} Für die Urkunde 333 konnte ich nicht entscheiden, ob sie noch von Suesa selbst im Anschluss an das *din karim* oder erst von seinem Vertreter im Zuge der endgültigen Bereinigung ausgestellt wurde.

[2] Das kostbare Metall, das *amutu* bezeichnet, ist noch nicht ermittelt, s. zuletzt Götze, Kulturgeschichte 73. Eisen wird durch El-Amarna Kn. 22 II 55 ausgeschlossen.

[3] Wir sind nicht berechtigt, aus EL 332, 19f. zu schliessen, dass *l.* und *a.* aus *tiaJ.\J.* um kommen.

[4] Darauf weist der Wechsel in der Ausdrucksweise: *ana... izzaz* von zu erwartenden Sachen, die ins Eigentum übernommen werden sollen; *iraddi* von Eigentum, das man in Händen hat und über das *rr;A'n* beliebig verfügen kann. Dem gleichen Wechsel im Ausdruck beobachten wir in EL 332 selbst, Z. 27 *iraddi*, Z. 31f. *ana... izzaz*. Für weitere Stellen vgl. EL II 122 a, bzw. 117 f.

[5] Dies wird EL 332,14 so ausgedrückt: «das Geld, wofür *l.* und *a.* gekauft werden (oder wurden), lebt (für E.) auf». Die gleiche Ausdrucksweise bei b, wo das Aufleben des Geldes und das Sterben der Schuldtafel (Forderung) in Korrelation stehen. Der Sinn lässt sich etwa durch eine Übersetzung «aktiv werden» treffen. An den von Lewy il 155 gebuchten Stellen der Briefe bedeutet *uballifakkum* «er hat dafür gesorgt, dass Du (die Sache als Eigentum) bekommst». *simum sa balafisu* dürfte jedoch zu trennen sein, weil hier die Person und nicht die Sache Subjekt von *balatu* ist. - Die Bedeutung «entkommen» kann ich für b. nicht **anerkennen**.

Rest stellt er einen auf *tamkiirum* lautenden Schuldschein aus [1].

b: K, 9 - 27 = EL 331, 9 ff. (hier grossenteils weggebrochen); 332, 5 - 8, vgl. 20.

Die 90 Minen Silber sind eine aus verschiedenen Einzeldarlehen zusammengefasste Verschuldung. Zunächst hat E. den Einkauf von Zinn und Stoffen in Ijabtum finanziert. in K verpflichtet sich E., die Waren nach Eintreffen zu übernehmen und von der Oesamtschuld abzubuchen. in EL 332 gilt die Schuld als bezahlt, E. wieder im Besitze seines Oeldes (*kaspum iblat* Z. 7), indem 'er die Waren in Händen hat (*iraddi* Z. 21).

Die anderen Posten dieser Sammelschuld (*sitti kaspim* Z. 19 von K) dürfen wir uns nicht analog dem ersten denken, es sind vielmehr Warenkredite, die S. sukzessiv in natura wieder zurückzahlt. Auch dies ist bei Abfassung von EL 332 schon geschehen.

c: K, 27 - 36, vgl. EL 334; EL 333; 332, 8 - 12; damit in engem Zusammenhang

d: K, 36 - 40; EL 334; 332, 27 - 31.

E. entlasst den S. als Bürgen bzw. Solidarschuldner einer Forderung, die er an Kuzia hat. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass K. die ganze Valuta der Schuld in Händen hat. K. ist ein bei S. angestellter Handelsreisender, denn S. trägt nicht nur die Haftung für die Oeschäftsreise, sondern hat q.en K. auch seinerseits mit Waren und Transporttieren ausgestattet. Dieser Teil des Reisegutes des K. heisst *saitu* oder *saiittu* [2], *luqutu* das ist wohl Vermögen, das einem Agenten, g,tell vertreter etc. zur freien Disposition - ohne dass eine besondere Urkunde darüber errkhtet würde - übertragen wird [3]. Wenn eine interne Angelegenheit des S. und K. in die Auseinandersetzung zwischen E. und S. aufgenommen wird, so bezweckt dies wohl zu ver-

[!] Dieser Modus wird offenbar in der Absicht gewählt, den Schuldschein gegen Barauszahlung zu zedieren, damit S. keine offenen Forderungen in BurustJ.addum zurücklasse.

[2] Bemerkenswerter Weise zahit hier auch Silber und Gold als *laqutu*. Für eine diesem Worte gemiisse Einschränkung des Begriffes «Ware» vgl. Eisser II 125.

[3] *sellitana* bezeichnet in Kerkuk - Texten den Bevollmächtigten, der frei über das Gut seines Mandanten verfügen kann, dies ist auch die ursprüngliche Bedeutung des aram. *sultana*. Neubab. *salatu* = «über das Eigentum eines Dritten frei verfügen». Hatte in unserem Falle S. iihnlich wie E. sein Eigentum durch einen Darlehensvertrag gesichert, so ware zweifellos auf diesen Bezug genommen. - Pür weitere Stellen **EL I 162 d.**

hindern, dass E. einen etwaigen Schaden, den K. auf seiner Handelsreise erleidet, aus dem *salfu* - Gute des S. decke.

in der Phase von EL 332 hat sich S. auch von diesem Gute getrennt: ohne die Rückkehr des K. abzuwarten, tritt er es dem E. ab, der ihn dafür vermutlich mit einer Barzahlung abgefunden hat. Ebenso tritt E. in die Rechte des S. ein bezüglich zweier noch nicht falliger Darlehen und eines unterwegs befindlichen Geldbetrages (ef, s. oben S. 14).

g. Das Dunkel, das über der Angelegenheit des Depositums [1] von 40 Minen lastet, wird nie aufgeklärt werden. Man wird nicht bezweifeln, dass S. zwei silberne Barren (?) im Gewichte von 40 (genauer wohl 43 1/2) Minen bei E. deponiert hatte. Denn im Verlaufe des Prozesses findet sowohl beim karum 1)a}J.susana wie bei dem von Burus- }J.addum eine Beweisaufnahme statt, bei der unabhängig voneinander ein, bzw. zwei Zeugen den Akt der Übergabe des Depots bestätigen: EL 330 und 330 a sind die Protokolle über diese Zeugenaussagen [2]. Für die Wahrheit des Vorgangs spricht auch der Umstand, dass ihn E. niemals direkt in Abrede stellt.

Von den drei Beweiszeugen, die den E. belasten, sind uns zwei als Personen der nächsten Umgebung des S. bekannt: sein Agent Kuzia, der Zeuge in EL 330 (vgl. o. S. 17) und sein bevollmächtigter Vertreter Ušur - sa - Assur, einer der Zeugen in 330a. Suea hatte also für die Deponierung Zeugen beigezogen (*išbatniiti* 330, 1), aber keine Quittung von E. verlangt. Unverständlich ist es für uns, dass S. bei der Liquidation seiner Vermögensgüter sein Depot nicht herausverlangt hat, obgleich das hinterlegte Silber kaum sein Eigentum gewesen sein dürfte [3]. Vollends unverständ-

[1] Depositum hier = *nabsurn*, was nur, wie es Lewy EL I 118 alternati v annimmt, mabsa'u sein kann, da ein Infinitiv IVI im Gen. *nabsiiim* lauten müsste und da die ingressive Bedeutung des IVI für unser Wort nicht passt. Bedeutung wohl "Ort, wo eine Sache ist (und bleibt)..." EL 330, 12 dagegen mit der üblichen Bezeichnung: *ana maššartim ina bitika libsi*.

[2] Es ist nicht angängig, diese beiden Urkunden als Prozesszeugen - (EL: Schiedsrichter -) Protokolle anzusehen. Ware die Übergabe des Silbers vor dem *kanum* beurkundet worden (so Eisser S. 111), so hatte diese Tatsache nie Gegenstand eines Streites werden können. Auch andere Protokolle, die die Einleitungsformel A ana B *išbatnati* nicht enthalten, dürften als Aussagen von Beweiszeugen anzusprechen sein (z. B. EL 271). Somit ist EL 330 hinter 336 (Prozess in {Jahsusana}), 330 a hinter 340 einzuordnen.

[3] Dass ein Kaufmann, der für seine Geschäfte Kredit in Anspruch nimmt, Geld im Depot liest, ist unwahrscheinlich. Nach EL 336, x+4 hatte das Silber dem Vater des S. gehört, aber das ist vielleicht nicht

lich ist es aber, warum Uşur - sa - Assur als Bevollmächtigter des S. im «Streitbeendigungsprotokoll» (EL 332, 46 f.) auf Verlangen des E. die Erklärung abgibt: «er (S.) wird nicht zurückkommen [1], die 40 Minen, zwei Barren (?) mit den Siegeln des S., haben wir nicht in Dein Jiaus hineingebracht»; dies obgleich, wie oben ausgeführt wurde, U. bei der Deponierung zugegen war, was er übrigens durch das «wir» seiner Erklärung zu verraten scheint. Vielleicht waren es nicht ganz saubere geheime Abmachungen zwischen S. und E., die den U. zu dieser unbegreiflichen Erklärung bewegen.

E. dürfte schon die später wirklich erfolgen. Reklamationen erwartet haben, als er auf der Abgabe dieser Erklärung bestand. Denn auf dieses Protokoll stützt er sich bei dem das Depot betreffenden Rechtsstreit und geht, schon ehe er belangt wurde (EL 335 [2]), aber auch im Zuge der Klageaktion (EL 336) zum Gegenangriff vor, indem er der Partei des S. den Bruch ihrer Verpflichtung, «nicht zurückzukommen», vorwirft; ein solcher Bruch stand aber unter schwerer Strafe, und EL 336, x + 4 scheint E., wiederum unter Berufung auf das erwähnte Protokoll, die Absicht kundzugeben, dieses Pönale von dem Vater des S., seinem Prozessgegner, zu fordern. Im übrigen bleibt aber in den uns erhaltenen Prozessberichten der Mund des E. verschlossen, und wir wissen nicht, was er den Zeugenaussagen

wörtlich zu nehmen und besagt nur, dass es einst zum Vermögen des S. gehörte, auf welches jetzt seine Familie Anspruch hat (Eisser S. 140). Eisser S. 115 vermutet, dass das Silber dem E. als Sicherheit gedient hatte. Aber was wäre der Sinn eines Darlehens, das wieder durch Geld sichergestellt würde? Auch wäre es darin erst recht unverstärklich, warum S. diese Summe nicht in die Endabrechnung mit E. einbezog.

[1] Anstatt des zu erwartenden *i - tu - ra - am* bietet der Text (EL 332, 46) versehentlich *i - tu - ra - nam*.

[2] Da meine Auffassung von EL 335 mehrfach von der Lewys abweicht, hier eine Übersetzung von Z. 8 - 20 : «(das behauptest Du,) obgleich wir (d. h. meine Partei und Du) doch schon längst eine Tafel unserer Streitbeendiger als Urkunde anerkannt haben (eben EL 332), dabei kannst Du doch (aus dieser) ersehen, dass ein Talent 40 Minen Silber in Dein Jiaus nicht hineingegangen ist!». Darauf E.: «Nichts als Lüge (wörtlich: Winde und Whfd) ist Dein Wort!». Darauf Pusasü: «Dass es nicht hineingegangen ist dorthin wo es (in Wirklichkeit) hineingegangen ist, ist Lüge; aber einer der vor dem Herrn (Dienst tut), möge in sein (des E.) Haus eintreten!» (für *ma! Jar belim* vgl. EL 283; mit diesen Worten wird vielleicht der stadtsche *rabişu* annonciert, der bei der engen Verbindung zwischen Stadt und Fürst gut als im Dienste des Jetzteren bezeichnet werden konnte; die Bezeichnung des Fürsten als «Herr» auch sonst bezeugt).'

des Kuzia und Uşur - sa - Assur entgegenhielt [1]. Dun kel sind auch die Andeutungen, die die S. - Partei über weitere Unterschlagungen des E. macht [2] und die der in Recht und Ehre gekrankte E. a aufgreift, indem er in übertreibender Weise seinen Gegnern vorwirft, ihn durch die Behauptung zu diffamieren, sie hatten noch **ein Talent** und 40 Minen von ihm zu beanspruchen (EL 335, 11; 24).

3. VERTRAG EINES HANDLERS MIT SEINEN GELDGEBERN

(Tafel aus dem Museum von Kayseri)

2 Zeilen fehlen.

1 1/2 ma - na I - ri - sum

2 ma - na I - di - A sir

(5) 2 ma - na A - la - IJ.u - um

2 ma - na [.] - AN

2 ma - na I - ku - pi - Istar

2 ma - na 1 - li • dan

1 1/2 ma - na A - sir - ma - lik

(10) 1 1/2 ma • na A - sir • [.....] J

2 1/2 ma - na A - ku - za - ni

1 1/2 ma - na tam • ka • ru - um

1 ma - na A - bu - sa

1 ma - na lji - na - a

(15) 4 ma - na A - mur - Istar

su - nigin 30 ma - na IJ.uraşum

na - ru - uq A - mur - ıstar

is - tu li - mu - um

Zu - IJ.a - a 12 sa - na - tim

(20) i - ma - ka - ar i • na

ne - mi - lim sal • sa - tim

e - ka - al a - na sal - sa - tim

i - za - az sa a - di

la umeme - su ma - la - e - im

(25) kaspam i - la - qi - U 4 ma - na - ta

kaspam ki - ma 1 ma - na huraşim

i - la - qi ne - ma - lam

mi - ma U - la i - la • qi

[1] EL 341 hat diese Aussagen wohl enthalten, ist aber fragmentiert.

[2] (*saltatim*) *midatim* 335, 6; 336, 6; 338, 12 Wenn unsere Bedeutungsbestimmung S.17 zutrifft, so handelt es sich um ohne Quittung oder Sicherung zur freien Verwaltung überlassene Geldbeträge oder Warenposten.

mahar El•tu - ra • am NU. TUR
 ma\}ar al - ma - A sir
 (30) ma]J.ar l.] • tab • ba
 ma]J.ar La - qi - pe - im ma]J.ar I - ku - pi - a
 ma]J.ar Puzur - Istar ma]J.ar A - sir • be - el• a • l; ; la - tim

O BERSETZUNG

(2 Posten im Betrage von zusammen 6 Minen weggebrochen); 1 1/2 Minen Erisum, 2 Minen idi - Assur, (5) 2 Minen Al - a)J.um, 2 Minen ... - ilum, 2 Minen Iku (n) - pi• Istar, 2 Minen ili. den, 1 ¹/₁ Minen Assur - malik, (10) 1 ¹/₁ Minen Assur -, 21 / 2 Minen Aguzani, 1 1/2 Minen «Kaufmann», 1 Mine Abusa, 1 Mine l; iina, (15) 4 Minen Amur - Istar; in summa 30 Minen Gold ist das Geschäftskapital des Amur - Istar. Vom Eponymat des Su)J.a wird er 12 Jahre lang (damit) Handel treiben. Von dem Gewinn darf er 1/3 verbrauchen, für 1/3 steht er ein. Wer vor dem Erreichen der (vertragsmaessigen) Frist (25) das Geld (zurück) nimmt, wird 4 Minen Silber anstatt einer Mine Gold erhalten; keinerlei Gewinn wird er erhalten.» 7 Zeugen, an erster Stelle il - turram, der *laputtii*.

Obleich ich von dem vorstehenden Texte gelegentlich eines Aufenthaltes in Kayseri zu Neujahr 1936 nur eine rasche Abschrift machen konnte, zögere ich nicht mit der Veröffentlichung der Tafel, weil sie das erste Beispiel für ein *iuppum sa naruqqim* [1] darstellt, das ist einer Urkunde, wie sie bei der Begründung eines Handelsunternehmens errichtet wurde, dessen Stammkapital aus in Gold eingezahlten Einlagen von Kapitalisten bestand. Dieses *naruqqu* - Geschäft, für das die zur Verfügung stehenden Quellen von Eisser und Lewy aufs gründlichste gesammelt und analysiert wurden (EL il 86·109), erfährt durch die neue Urkunde wesentliche Aufhellung, wenn auch nicht völlige Klarung.

1. Das Handelsunternehmen wurde in Assur gegründet, dort der Vertrag darüber geschlossen. Das steht zwar nicht ausdrücklich in unserer Urkunde, lässt sich aber aus der Analogie anderer Stellen schliessen, an denen Goldbeträge sei es zur bankmassigen Deponierung (z. B. EL Nr. 96) sei es auf *naruqqu* - Konto (so EL Nr. 246, 7 • 11 oder in der S. 26 mitgeteilten Tafel des Museums von Ankara) gutgeschrieben werden; es folgt aber auch daraus, dass beim Abschluss der

[1] Vgl. das von Lewy II 102 mitgeteilte VAT 9253: *inumi tuppam sa naruqqisu ilapputu*.

laputtii anwesend ist (er fungiert als erster Zeuge) [1], woraus sich gleichzeitig ergibt, dass solche Geschäftsgründungen unter staatlicher Aufsicht erfolgten. Aus zahllosen Belegen der sumerischen Periode wissen wir, dass der **nubanda** der Stellvertreter des **ugula** war, und so werden wir entsprechend das *laputtii* - Amt als das nächste nach dem des *riaklu*, des Vorstandes der Stadtbehörde, für Assur annehmen [2].

2. Unter den Gesellschaftern befindet sich auch der Handler Amur - Istar selbst mit einer Einlage von 4 Goldmirien, das ist mit $13 \frac{1}{3}$ *OIO* eigenem Kapital. Dürfen wir ihn und seinesgleichen als *samallu* bezeichnen? Dadurch dass Lewy in EL 327,8 die Lesung *sama/la* NN erkannte, ergibt der Zusammenhang zwischen EL 327 und 328, dass Verträge nach Art des unserigen zwischen *samallu* und Prinzipal abgeschlossen wurden. Da aber bisher *s* nur mit folgendem Genitiv belegt ist, da ferner nach der sonstigen Oberlieferung, einschliesslich der talmudischen, *s.* einen in dauerndem Dienstverhältnis zu **einem** Kaufmann stehenden Gehilfen bezeichnet, zögere ich noch, für eine so selbständige Klasse von Verwaltern fremden Geldes wie die unseres Amur-Istar die Bezeichnung *samallii* einzuführen.

3. in der Tat füllt bei unserem Vertrag die Langfristigkeit der Kapitalsanlage und die Selbstständigkeit des Handlers auf, der 12 Jahre lang frei mit dem Gelde seiner Patrone wirtschaftet und erst darin den Gewinn ausschüttet. Wir suchen vergeblich nach Parallelen für ein solches Vertrauensverhältnis. Vergleichen wir die analogen altbab. Institutionen, so erstreckt sich die Form der *tappiitu*, bei welcher der *ummeinnu* als passiver *tappu* zahlt, nur auf kurze Frist, meist nur auf die Dauer einer Geschäftsreise (s. Eilers, Gesellschaftsformen im altbab. Recht S. 17 f.); die *samallitu* verlangt vom Handler tagliche Buchführung und Abführung

[1] Dass er in Assur wohnhaft ist, zeigt auch OIP 27, 58, 22 (hier vor dem Königssohn); vgl. auch Götze, Kulturgeschichte 70 Anm. 25.

(2) Ob das Amt des *aklu* in Personalunion mit dem des *rubau* verbunden war, wie man aus dem Siegel von EL 327 geschlossen hat, oder ob vielmehr der *aklu* nur berechtigt war, mit dem königlichen Siegel zu fertigen, möchte ich nicht entscheiden. Zugunsten der ersten Annahme könnte sprechen, dass bisher Stellen nach Art von *ana lIaklim kaspam nadi,w*, soviel ich sehe, noch nicht aufgetaucht sind, dass vielmehr an den wenigen Belegstellen (Lewy, KTS S. 65) *aklum* sozusagen Selbstbezeichnung ist. Für die zweite Alternative spricht dagegen, dass es kaum vorstellbar ist, dass ein König wie Sarrum - ken Briefe nach Art von KTS 30 a schreibt. Das darf aber nicht dazu führen, nun zwei verschiedene *aklu*. Persönlichkeiten für Assur anzunehmen.

der Gewinne nach Beendigung der Handelsreise (KH§100). Das mindeste, was wir jedoch unterstellen dürfen, ist die Reinigungspflicht des Handlers vor der Endabrechnung mit den Glaubigern (analog dem *ubbubu* des altbab. *tappi*, worüber Eilers S. 33). Tatsächlich scheint nun bei Liquidation des *naruqu*-Oeschafte der *ummeanu* seine:1 Handler "gereinigt,, zu haben (*ebbubu*); so. im Sinne einer Entlastung, und nicht einer Befreiung von Drittansprüchen (Eisser - Lewy S. 87 und 108) möchte ich diese Reinigung verstehen. Denn für EL 327 f. ist kein Zweifel, dass damit der *naruqu*-Vertrag ein Ende findet. Dies ergibt sich aus 328, 13 f., wonach die Vertragsurkunde vom *umme-anu* den Händlern zurückgegeben wird. Weiter dürfte es sich hier um eine vorzeitige, vielleicht durch den Tod des *u.* veranlasste Auflösung handeln, denn sonst wäre es nicht einzusehen, warum die Stadtbehörde bemüht wird. Freilich wäre es bei einer solchen Liquidierung zu erwarten, dass nicht nur der (in unserem Falle übrigens lächerlich kleine) Gewinnanteil, sondern auch die Einlage von 2 Minen Gold dem *u.* zurückgestellt werde, das wird man aber kaum aus EL 328,5 herauslesen dürfen. War dieser Betrag bei Abfassung von EL 328 schon zurückgegeben? Über einen Fall, der dem elien besprochenen genau analog ist, berichtet der von Lewy il 105 übersetzte Brief CCT ili 22b: auch hier wird ein Handler "für sein *naruqu* gereinigt,, (*ana naruqqisu ebbibas* Z. 16 f.), d. i. (nach meiner Auffassung) von den *u.* bei Auflösung des Vertrages entlastet, aber auch hier vermischen wir einen Hinweis auf die Rückzahlung der Einlagen, jenen vielmehr nur davan, dass die *u.* ihr "Gewinndrittel,, (s. darüber sofort) in Besitz nehmen (Z. 24 -- 26). Aber auch hier fällt es schwer, nur eine - etwa periodisch statifindende - Abführung der Gewinne mit Entlastung des Handlers anzunehmen, da man für solch regulären Vorgang nicht den *rabišu* der Stadt in Anspruch genommen hatte.

4. Durch die neue Urkunde wird die Ansicht von Eisser und Lewy vollauf bestätigt. dass *salsatu* (wofür nur selten *salistu*) technische Bezeichnung für "ein Drittel vom Oewinne,, ist. Nach den von Lewy S. 103 - 107 übersetzten Briefen war es bei vielerlei Geschäften (vielleicht waren nicht alle *naruqu* - Oeschafte) Brauch, dem Prinzipal 1/3 vom Oewinne abzuführen, was teils schon nach dem Inkasso beim Einzelgeschäft teils von Zeit zu Zeit stattfand. «Dem Handler sein (des Handlers) Drittel auferlegen» (*salsatsu emedu* EL II 104,16) war der Ausdruck dafür, dass die *u.* von Zeit zu Zeit

ihren Gewinnanteil sich auszahlen liessen. Während wir ohne weiteres unterstellen dürfen, dass 1/3 des Gewinns dem Handler zufiel bleibt die Frage offen, was mit dem **Ietzten** Drittel geschah.

Unsere Urkunde Hisst nicht nur diese Frage unentschieden, sondern sie scheint auch einen geschäftlichen Usus zu repräsentieren, bei dem das **zweite** Drittel nicht periodisch an den oder die *u.* abgeführt wurde. Bei der Vielzahl der *u.* in unserer Urkunde würde eine häufige Gewinn- ausschüttung technisch schwierig gewesen sein. Die auf die Gewinndrittel sich beziehende Klausel unseres Vertrages lautet: «vom Gewinn wird er (der Handler) ein Drittel essen (d. i. für sich selbst in Anspruch nehmen), für ein Drittel wird er einstehen». Diese *ekkal • izzaz* - Formel gehörte, wie ein Vergleich von EL 378 lehrt, zum festen Formular der *naruqqu*- Verträge, aber es gab auch solche **ohne** diese Formel, deren Weglassung die Ansprüche der *u.* auf Gewinn wesentlich • *u.*

zw. zu ihren Ungunsten - modifizierte.

in EL 328 wird ein *naruqqu* - Geschäft mit zwei Handlern ohne Einsicht der Begründungsurkunde liquidiert; man la st es dabei offen, ob diese a) die Klausel über die Solidarität der Schuldner (*salmu* - Klausel), b) die *ekkal - izzaz*. Formel enthielt. Je nachdem beziffert sich nun der Gewinnanspruch des *ummelinu* folgendermassen :

Solidaritätsklausel	<i>ekkal-izzaz-Klausel</i>	1 2/3MinenSilber
Keine » »	» » »	1 Mine »
(Belanglos)	keine » »	nichts

Wir können davon absehen, dass die Solidarschuld nicht das Doppelte der Teilschuld beträgt, wie man es erwarten sollte; denn hier kann es sich um ein Entgegenkommen der *u.*, bzw. des Streitschlichters gegenüber dem Schuldner handeln, der für seinen Genossen einsprang, zumal ja nicht effektiv erzielte Gewinne geteilt werden, sondern dem *u.* eine vom Streitschlichter festgesetzte Abfindung für entgangenen Gewinn gezahlt wird [1]. Auf diese aber hat er nach der dritten Zeile unserer Tabelle nur Anspruch, wenn die *naruqqu*. Urkunde die *ekkal - izzaz* - Klausel enthielt. Diese - oder wenigstens ihr zweiter Satz • bedeutet also für den *u.* eine Gewinngarantie. auf die er wohl auch in dem Fall Anspruch hatte, wenn ein Teil der Geschäfte des Handlers mit Verlust

[1] Darauf weist auch *kima salsit* Z. 4; nicht das Gewinndrittel selbst wird beglichen, sondern eine zum Ersatz dafür dienende Summe gezahlt.

abschloss. Das «für ein Drittel des Gewinnes Einstehen» haben wir uns also wohl so zu denken, dass bei allen erfolgreichen Oeschaften ein Drittel des Gewinns den *u.* sicher gestellt wurde. Dabei schliesst es aber Z. 27 f. der neuveröffentlichten Urkunde aus, dass dieses garantierte Gewinn-drittel von Zeit zu Zeit an die *u.* verteilt wurde. Es ist auch wenig wahrscheinlich, dass es in sowohl für die Handler wie für die Patrone unproduktiver Weise bei einem Dritten deponiert wurde, vermutlich wurde es, was auch für die *u.* einen Vorteil bedeutete, zum Geschäftskapital geschlagen und arbeitete mit diesem weiter, wobei aber der Handler soviel Vertrauen bei seinen Klienten genoss, dass er ihnen für das garantierte Gewinndrittel gut war.

Für das letzte Gewinndrittel lasst sich nun vielleicht die Vermutung wagen, dass daraus ein fundus gebildet wurde, aus dem etwaige Verluste gedeckt wurden. Überschritten die Verluste diesen fond, so musste sie der Handler aus eigenem decken. Blieb jedoch diese aus den letzten Gewinn-dritteln gesparte Rücklage aktiv, so wurde sie vielleicht bei der Liquidation zwischen Handler und *u.* geteilt. Dies kam auf gleichmassige Gewinnbeteiligung von Kapitalist und Handler hinaus, wie auch in KH § 98 der Gewinn (hier allerdings auch der Verlust!) gleichmassig zwischen Geldgeber und Schuldner geteilt wird.

5. Z. 23 - 28 unserer Urkunde schützt den Handler davor, dass ihm durch Austritt eines Klienten das Betriebskapital geschmalert werde. Ein solcher Austritt wird mit Verzicht auf jeglichen Gewinnanteil bestraft. Was bedeutet aber die weitere Bestimmung, dass in solchem Falle der vom *u.* eingezahlte Betrag nicht in Gold, sondern in Silber zum Kurse von 4: 1 rückerstattet wird? Auch sie ist zugunsten des Handlers in den Vertrag aufgenommen. Denn er hat auf seinen Geschäftsreisen kein Gold in Händen, dieses ihm anvertraute Edelmetall wurde alsbald in Waren verwandelt, die er nach Anatolien eingeführt hat. um <ort dafür Silber zu lösen. Bedeutet nun aber der niedrige Kurs von 4: 1 eine weitere Bestrafung für den vorzeitig ausscheidenden Gesellschafter? Diese frage muss verneint werden, obgleich wir aus den Abrechnungen der Handler wissen, dass man in Anatolien für Gold das 7 bis 8 fache Gewicht Silber erzielte [1].

Die «Devise Assur» stand jedoch in Kanis nicht höher als 4 : 1, d. h. wenn man in Kanis Silber einzahlte, wurde in Assur der vierte Teil Gold gutgeschrieben. Ein solches

[1] Vgl. Götze, Kulturgeschichte 78 **Anm.** 7.

Transferierungsgeschäft auf Basis 4: 1 war schon durch EL Nr. 96 belegt, noch deutlicher ist die folgende vollständig 'mitgeteilte Urkunde aus dem Museum von Ankara:

(1) 8 ma - na kaspam (2) şa - ru - pd - am a - na (3) Puzur - A - sir
 (4) A- mur-lstar (5) i-di- in(6)2 ma-na IJ.uriişam (7) i -na na -ru- qi-su
 (8) i- na a-lim Ki(9)su-mi A- mur-lstar(l O) i- la - pa - at(II)mal.J.ar
 Sa - lim - A - sur (!) (12) mal.J.ar I - ri - si - im

(Fragment der Aussentafel: (1) kunuk Puzur - A - sur mera
 (2) / - sar - ki - it - A - sur (3) / kunuk Sal/ - ma - A - sir mera [..... J
 (4) [kunukl]-ri- si-im mera A-mur-[...], Text mit Innentafel
 gleichlautend, in Zeile 9 mera A - mur - ilam hinzugefügt).

Der vorzeitig austretende Gesellschafter erlitt sonach keinen Kursverlust.

Die Tatsache, dass in Assur das Gold um soviel billiger war als in Kanis und dass durch Goldeinfuhr nach Anatolien dieser Preisunterschied nicht im Laufe der Zeit ausgeglichen wurde, ist schwer zu erklären. Nach Ausweis der Quellen fand kein Import von Gold aus Assur nach Kanis statt. Vielleicht war die Einfuhr von Waren (haupt:sachlich Zinn und Stoffe) noch lukrativer, als es der Import von Gold gewesen ware, vielleicht auch wurde der Letztere von den einheimischen Fürsten verboten oder durch hohe Einfuhrab- gaben verhindert, weil diese daran interessiert waren, den Goldpreis hochzuhalten.

4. BRIEF EINES FÜRSTEN VON UASHANIA AN DAS KARUM UAH SUSANA.

rJournal of the Society of Oriental Research XI 119, Nr.14)

- [A] - na[•]si - i [p - ri sa a - lim^{k'1}]
 iu ka - ri - [im Ka - ni - is]
 qi - bi - ma um - ma ka - ru - [um]
 {}a - atı - su - sa - na - ma
 (5) [r] u - ba - um sa {}a - as - tia - ni - a
 [is] - pu - ra - anı um - ma su - ut - m:1
 [ku - si] - a - anı sa a - bi⁴ - a
 [aş]-ba-at ma-ml-tdm [1]
 [ta] - me - a - ni um - ma ni - nu - [ma]
 (10) [ka] - ru - um Ka - ni - is
 [x. y.] - ni ni - sa - par
 [su - nu] U - ul a - şı - ri - [ka]

- [i - s] a - pu - ru • nim
 [u - ul a - si] - ri - ni
 (15) [i - s] a - pu - ru - nim
 [s] i - na sa [m] a - ti[m]
 i - lu - ku - ni - ku - ma
 uma - mi - tam
 U - ta - mu • U [2] - ka
 (20) a - *tii* - nu ma - la· ku - nu
 te - ir - tak - nu
 li - li - kam
 20 ma - na eru'arrt [dammuqam]
 a - na si - i [p - ri - ni]
 (25) ni - [di - in]

OBERSETZUNG

«An die Legaten der Stadt und die Kolonie Kanis (schreibt) die Kolonie 1)alJ.susana: (5) Der Fürst von 1)ashania hat folgende Botschaft hergesandt: "Ich habe den [Thron] meines Vaters in Besitz genommen; vereidiget mich!,, Darauf antworteten wir: (10) «Wir {unterstehen der} Kolonie Kan;s: (dahiri) werden wir einen Boten senden. und se werden entweder zu Dir senden (15) oder zu uns senden: (Darin) werden *zwei Leute des Landes* zu Dir kommen und Dich vereidigen.,, (20) Bei Euch liegt die Entscheidung; Euer Bescheid möge kommen ! - 20 Minen Feinkupfer haben wir unserem Boten (25) gegeben.»

Wenn, was hier nicht beabsichtigt ist, die Bedingungen des Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Kolonisten in Anatolien neu untersucht werden [3], so darf dieser kleine Text nicht übersehen werden. Was wir ihm entnehmen, beruht allerdings stark auf Ergänzung.

Während ich auf die Lesung von Z. 16 keinen Wert lege, ist für das Verständnis des Briefes die Wiederherstellung von Z. 7f. und Z. 9 (vgl. 19) wesentlich.

Die Ergänzung *ku - si - a - am* Z. 7 kann als sicher betrachtet werden. Die gleiche Schreibung findet sich BiN 4,162,28 =

[1] Nach Edition: EL, doch DAM vielleicht nicht ausgeschlossen. •

[2] Zeichen nur teilweise erhalten, aber die Reste passen nicht zu der hier vorgeschlagenen Lesung. •

[3] Vgl. einstweilen Götze, Kulturgeschichte 71; Gelb, OIP 27, 13; Lewy, RHA 5,5 ff,

OIP 27,54, 18; vgl. auch *ku-si-su ld ta - aq • na-at* CCT 4,30a.14. Die Phrase *kussa şabiitu* ist zu allen Zeiten gelaufig, sie kann sich auf gewaltsame Ergreifung der Herrschaft beziehen [1], schliesst diesen Sinn aber nicht notwendig in sich. An der vo., Hrozn Y, AOr 4, 114 mitgeteilten Stelle steht gleichbedeutend *rubā' ulam şabiitu*, was man nicht von gewaltsamer Inbesitznahme der Herrschaft verstehen wi:-d.

Die Ergänzung des Verbuns *tummi* und die kaum zu umgehende Annahme, dass sich die Phrase *mamitam tummi* in Z. 18f. wiederhole, setzt zwei geringfügige Änderungen der Autographie von Stephens voraus:

Z. 18f: *ma • me • x [y] - me - a - ni*

Z. 18f: X₁-me-tdm *ii-ta-mu-y₁-ka*

Ogleich das Zeichen x nicht ganz genau zu DAM, die erhaltenen Reste von Y₁ nicht zu U stimmen, ergänzen sich die hier nebeneinandergestellten zwei Textstellen doch so, dass für beide die Phrase *mamitam tummi* als gesichert gelten kann.

tummi finden wir sowohl in rechtlicher Sphäre (z. B. EL 320.32), wie in religiöser (häufig). Es darf nicht mit "schwören lassen", übersetzt werden, denn diese Bedeutung eignet dem II 1 transitiver Verba nicht. Das *tummi* religiöser Texte ist vielmehr ein **Beschwören**, wie es uns durch die von Thureau-Dangin, RA 23, 23ff. mitgeteilten Formeln des taglichen Lebens veranschaulicht wird; nach ebd. 25, 10 wird ihr Aussprechen eben als *tummi* bezeichnet. Das *tummi* der Rechtssphäre müssen wir uns ähnlich, jedoch anders denken: während *tamii* eine Selbstverfluchung in Verbindung mit einem Konditionalsatz ist («ich will verflucht sein, wenn dies nicht geschehen ist oder geschehen wird»), so spricht bei *tummi* derjenige die Fluchformel, dem gegenüber die Verpflichtung eingegangen wird, und der sich Verpflichtende unterwirft sich diesem Fluche. Beispiele für diesen Modus gibt es ja zur Genüge, wie etwa den hethitischen Soldateneid.

Wie auch immer das Zeremonial dieses Eides gewesen sein mag, so entnehmen wir unserem Briefe, dass der Fürst von I,Asgania bei Regierungsantritt dem *karum fja/:Jsusana* eine eidliche Verpflichtung abzulegen wünscht, offenbar um sich dadurch die Anerkennung des *karum* zu sichern. Wir werden_n daraus nicht notwendig schliessen, dass damals I,agsu-

[1] Vgl. die von Oppenheim, *Orientalia* 5,205 gesammelten Stellen der Omen - Nachsatz(!).

sana im Herrschaftsbereich von I)asI).ania lag; auch die durch ein fremdes Gebiet durchziehenden Händler waren an dessen *rubii'u* gewiesen, der ihnen eine Transitgebühr abnahm und dafür Bedeckung stellte. So konnte auch ein fremder Fürst, der vielleicht nicht in unbestrittenem Besitz seiner Macht war, sich um die Anerkennung der seinem Gebiet benachbarten *karu* bemühen.

Aber es wundert uns, dass dieser Fürst die ihm nach unserem Brief erteilte Antwort des *karum T,fa!J.susana* nicht voraussah und sich nicht direkt an das Zentral - *karum* von Kanis wandte. Dies umso mehr als Kanis anscheinend näher zu I)asI).ania gelegen war als I)atI).susana.

Dies entnehmen wir zwei «Itinerarien», OIP 27, Nr. 54 (dazu Gelb S. 10) und TCL 21,165. Danach lag I)ashania sowohl auf der Route Kanis - I)atI).susana wie auf der Kanis - BurusI).addum, und zwar war es die nächste Station hinter Kanis, von der aus sich die Wege gabelten: Wenn wir den Weg zwischen je einer Station dieser «Itinerarien» als Tagesreise annehmen, so gelangte man von I)asI).ania nach zweitägiger Reise nach I)atI).susana, nach dreitägiger nach BurusI).addum.

HULASA

Burada tercüme ve izah edilen dört metinden ilk üçü ilk deta olarak neşredilmişlerdir. Bu üç tablet Kayseri, 4 numaralı da Amerikada Pennssyl vanya müzesine aittirler. Hayli eksik olan bu tablet ancak metnin itmamı suretiyle kıymet alır.

Neşredilmiş bulunan üç vesikayı tamamlayan birinci vesika, Kaniş'de elde edilip çok girift bulunan, mülkiyet hakkının anlaşılması hususunda işe yaramaktadır. Yazıhaneleriyle ambarları Kül:epede kazılmış bulunan tecimenler ekseriya kendi mallariyle değil, kendilerine kredi yahut komisyon yoluyla verilmiş olan emtia ile muamele ederlerdi. Böyle bir tacir ölünce bir taraftan alacaklılar diğer taraftan kredi yoluyla mal vermiş olanlar ölünün metrukatı üzerine hak iddia tükleri gibi ölünün_ çocukları da babalarının müstakil tecimen olduğu iddiasıyla kalan paraya tevarüs etmek isterlerdi.

2 numaralı vesika, ele geçmiş olup önce neşredilmiş bulunan vesikalar zincirinin bir uzvunu teşkil etmektedir. (Yüzlerle kontrat ve mektuplardan tanıdığımız) büyük tecimen Puşu-kin'in o--ıu Suea bizce bilinmeyen bir sebepten dolayı işlerini tasfiye ediyor ve bütün mevcut malini hatta henüz yolda bulunan mallarını Ennam- Aşşir adlı birine terk ediyor. Bu zat Suea'nın alacaklısı olduğundan tesellüm işinin ekserisi mahsup yoluyla oluyor. Suea, diğer işler meyanında, mümessillerden birini başkaca altın istihsal yeri ve mühim bir ticaret merkezi olmak üzere tanımış, Hahhum'a (bunun yeri bugünkü Türkiyenin cenubi şarki noktasında olsa gerek) kalay ve kumaş mübayaasına göndermiş, bu alış veriş işine de Ennam - Aşşir giriyor. Suea'nın ani olarak yola çıkmak mecburiyeti dolayısıyla Ennam-Aşşir ile mahsup muamelesi salahiyettar bir vekil vasıtasıyla yapılıyor. O vakitler cari olan kaideye göre her iki taraf «biribirinden hakkı olmayacağı» suretinde teminat yollu beyanatta bulunurdu. Suea'nın yola çıkmasından çok zamanlar geçtikten sonra kendisi artık kaybolmuş sayılıyor ve Suea'nın hukuki halefleri teminat yollu verilmiş olan miktarın muteber olmadığı

suretinde mücadele ediyorlar. Takriben 20 kilo kadar gümüşten ibaret olup Suea'nın vekilinin sarahatle vazgeçtiğini ifade ettiği depozitonun hakikatte Ennam-Aşşir tarafından

ihtilas edildiği söyleniyor. Bu yüzden, ele geçmiş olan mah- keme prctokollarından teferrüatını takip edebildiğimiz uzun bir dava çıkıyor.

Ö numaralı vesika; ortaklama olarak teşekkül eden bir ticarethanenin kuruluşunu tamamiyle ihtiva eden ilk vesika- dır. Ana sermaye 30 min ile iştirak ediyor. Kendisine itimat edilen altını 12 yıl alış verişte kullanabilecek, buna karşı art-ıklar kazanca iştirak edecekler, yalnız iştirak nisbeti vazih değilse de en aşağı üçte bir nisbetinde olacak. Bu husustaki formül şöyledir: «üçte birini kendisi (tecimen) sarfedecek, üçte birinde:ı rnesuldup. Bu tarz tecrübe yollu izah edilecek olur- sa şu mana çıkar: kazanç getiren bütün işlerden üçte biri ortaklar için öyle temin edilmiş bulunmalıdır ki ziyan vuku- unda bu miktara dokunulmasın. Geri kalan üçte birin ne olacağına dair bizim vesikamızda ve emsalinde işaret yoktur. Belki bu miktar ziyana karşılık olmak üzere ayrılıyor ve kontratın sonunda iş karla nihayetlendiği takdirde ticaretha- neyi kuranla ortaklar arasında taksim ediliyordu. Kontratla tesbit edilen 1 2 yıldan önce ortaklardan hiç biri parasını ala- mıyor, aksi takdirde her türlü kar metalibinden vaz geçmeğe mecbur kalıyor ve bundan başka verdiği altın yerine aşağı bir kurs'la yani 4: 1 nisbetinde gümüş alıyor. Vakıa bu suretle ticarethane sahibi karlı çıkıyorsa da ortak için de bir zi- yan teşkil etmiyordu. Çünkü, gariptir ki ticaret şirketinin ku- rulduğu Asur şehrinde altın bizim tecimenlerin muamele yap- tıkları Anadoluya nisbetle hayli düşük bulunuyordu. Anado- luda altına mukabil 7-8 misli gümüş alınabilirdi.

4 numaralı vesika tecimenlerle yerli beyler arasındaki mü- nasebeti.eri tasvir ediyor, Kanış'den dört günlük mesafede ve çok eskidenberi Hükümet merkezi olan Buruşhaddum ile mühim ticaret şehri olan Vaşuşana yollarının çatıştığı yerde bulunan Vaşhania'da yeni bir bey tahta çıkmıştı. İşte bu beyin mektubundan ibaret olan elimizdeki vesikada Vaşuşana cemaatine andiçerek kendisini tanımları bildiriliyor. Cemaat verdiği cevapta bu gibi işlerde müstakil olarak karar vermeğe mezun olmadıklarını, bütün Asur kolonilerinin merkezini teşkil eden Kanış'ın bu hususta salahiyettar bulunduğunu bildiriyorlar. Şayet Kanış, merkezde daimi bir surette oturan - Hükümet merkezi- Asurun elçisiyle birlikte muvafakat ederlerse ya doğrudan doğruya Kanış'ten, yahut Vaşuşa- na'dan Vaşhania'ya iki murahhas göndererek kırala andiçi- leceği ilave ediliyor. Başta işaret edildiği gibi bu kısa mek- tuptan çıkarılan muhtevanın büyük bir kısmı - her halde isa- betli bir surette - itmam yoliyle olmuştur.